

Faktenblatt zu virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen werden gemeinhin definiert als digitale Repräsentation eines (geldähnlichen) Wertes, welcher weder durch eine Zentralbank, noch durch eine andere öffentliche Behörde herausgegeben wird. Sie stellen keine offizielle Währung dar. Virtuelle Währungen weisen jedoch einige Parallelen zu traditionellen Währungen auf. So werden sie beispielsweise im Zahlungsverkehr genutzt und an Märkten gehandelt. Mit virtuellen Währungen sind gewisse Risiken verbunden. Dieses Faktenblatt gibt einen Überblick über diese Risiken sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Bitcoins

Ein bekanntes Beispiel für eine virtuelle Währung sind die sogenannten Bitcoins. Diese werden von den Endnutzern selbst dezentral in einem Rechnernetz unter Nutzung einer bestimmten Software erschaffen. Erstellte Bitcoins werden in einer digitalen Brieftasche („Wallet“) gespeichert und können als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Beispielsweise können in Liechtenstein bereits an mehreren Standorten Dienstleistungen gegen eine Bezahlung in Bitcoin in Anspruch genommen werden. Jede in Bitcoin durchgeführte Transaktion wird im Internet in der sog. Blockchain aufgezeichnet und ist somit grundsätzlich nachverfolgbar. Der jeweilige Endnutzer bleibt jedoch in der Regel anonym. Als Vorteile von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen werden die geringen Transaktionskosten und die Sicherheit gegen Fälscher genannt.

Risiken

Virtuelle Währungen sind zu einem gewissen Grad anonym und der Handel erfolgt zu einem grossen Teil nicht über staatlich anerkannte Institutionen. Dies birgt für die Marktteilnehmer ein Risiko in der Nutzung von Dienstleistern im Bereich der virtuellen Währungen. Hinzu kommen erhebliche Kursschwankungen sowie die Gefahr, dass Tauschplattformen und auch virtuelle Geldbörsen („wallets“) gehackt werden.

Interessierte Anleger sollten sich vor der Nutzung von virtuellen Währungen umfassend über diese informieren und sich der Risiken bewusst sein.

Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden warnt in einer öffentlichen [Erklärung](#) vor den Risiken des Kaufs und des Haltens von virtuellen Währungen. Diese seien spekulative hochrisikoreiche Investitionen, die insbesondere ungeeignet zur Absicherung im Alter seien. Zudem seien weder Preistransparenz noch ein funktionierender Markt gegeben. Wer sich dennoch zum Kauf virtueller Währungen entschliesse, solle dies nur tun, wenn er den Totalverlust seiner Investition verkraften könne. Der Kauf und Halten von virtuellen Währungen erfordere zudem besondere Sicherheitsvorkehrungen auf den verwendeten elektronischen Geräten.

Bewilligungspflicht

Derzeit unterstehen weder die Herstellung noch die Nutzung von virtuellen Währungen als Zahlungsmittel einer spezialgesetzlichen Bewilligungspflicht. Im Einzelfall kann eine solche jedoch, je nach Ausgestaltung des konkreten Geschäftsmodells, bestehen. Dabei muss für jedes Geschäftsmodell individuell abgeklärt werden, welche Bewilligungspflichten einzuhalten sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) zur Anwendung gelangen kann. Auch hier gilt, dass eine mögliche Sorgfaltspflicht einer individuellen Abklärung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein bedarf.

Interessierten Personen wird deshalb nahegelegt, vor Aufnahme einer Geschäftstätigkeit im Bereich von virtuellen Währungen die FMA zu kontaktieren und eine mögliche Bewilligungs- sowie Sorgfaltspflicht ab-

zuklären, um damit allfällige Gesetzesverstöße zu vermeiden. Die FMA steht für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Letzte Aktualisierung: 16. Februar 2018